

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Merkblatt Nr. 115

Tierschutzbeauftragte

Deren Stellung, deren Aufgaben und die
Unterstützung, die sie benötigen, um
deren Aufgaben im Sinne des Tierschutzes zu
erfüllen

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, Februar 2020, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

© Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Tierschutzbeauftragte

Deren Stellung, deren Aufgaben und die Unterstützung, die sie benötigen, um deren Aufgaben im Sinne des Tierschutzes zu erfüllen

Erarbeitet vom Arbeitskreis: Tiere im Versuch

Stand: Februar 2020

Diese Empfehlung behandelt die Rechte und Pflichten von Tierschutzbeauftragten (TSB), die sich aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) ergeben. Dazu gehören die Ausbildungsvoraussetzungen und die Sachkenntnis der jeweiligen Personen, ihre Bestellung, Funktion, Weisungsfreiheit und die arbeitsrechtliche Situation. Die wesentlichen Regeln dazu finden sich unter § 10 TierSchG und § 5 TierSchVersV

Diese Schrift gliedert sich in folgende Abschnitte

1. Begriffsbestimmung
2. Funktion
3. Kompetenz
4. Hauptaufgaben
 - Kontrolle der Tierhaltung
 - Beratung beim Antrag auf Genehmigung, bei der Anzeige von Tierversuchen und bei der Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs.3 TierSchG
 - Stellungnahme zu Anträgen auf Genehmigung
 - Versuchsbegleitender Beirat
 - Vermittlung zwischen Einrichtung und Behörden
 - Förderung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch
 - Jährliche Versuchstiermeldung
 - Leitung des Tierschutzausschusses
5. Arbeitsrecht
 - Bestellung des TSB
 - Weisungsfreiheit
 - Unmittelbares Vortragsrecht
 - Auskunftspflicht
 - Benachteiligungsverbot
6. Zeitaufwand und Ausstattung
7. Personalunion

1. Begriffsbestimmung

§ 11-Erlaubnisinhaber:

Jeder, der Tiere, außer für die private selbstlose Nutzung, hält oder züchtet, braucht nach §11 TierSchG eine Erlaubnis der Behörde und muss je nach Nutzung und Bestimmung entsprechende Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen.

Tierhausleiter:

Die Person, die für die Unterbringung, Pflege, Versorgung, Gesundheitsüberwachung und Zucht der jeweiligen Tiere verantwortlich ist; gegebenenfalls auch die Person, die Verantwortung für das Tierpflegepersonal hat. §11-Erlaubnisinhaber und

Tierhausleiter können ein und dieselbe Person sein.

Behandelnder Tierarzt:

Diese Person übernimmt die Gesundheitsüberwachung und die Behandlung kranker Tiere der Einrichtung. Diese Funktion kann vom § 11-Erlaubnisinhaber oder dem Tierhausleiter übernommen werden, sofern die Person Tierarzt ist, die Voraussetzungen erfüllt und ausreichende Expertise über die zu verwendenden Tiere hat.

Tierschutzbeauftragter:

Nach § 10 TierSchG hat jede Einrichtung, die Wirbeltiere oder Kopffüßer für Versuchszwecke verwendet, hält und/oder züchtet, eine Person als TSB zu bestellen.

Experimentator:

In Versuchstiereinrichtungen ist dies die Person, die im Rahmen der Versuchsdurchführung Eingriffe und Behandlungen sowie Tötungen an Tieren durchführt. Dieser kann nicht gleichzeitig der Tierschutzbeauftragte sein, zumindest nicht für seine eigenen Vorhaben. Er kann für andere wissenschaftliche Experimente der gleichen Einrichtung Tierschutzbeauftragter sein, wenn eine Unabhängigkeit entsprechend dem Gesetz gewährleistet ist. Der Experimentator ist verantwortlich für eine korrekte Aufzeichnung aller Eingriffe und Versuchsdurchführungen (§ 9 TierSchG) sowie (zusammen mit dem § 11- Erlaubnisinhaber) über alle in Zucht und Haltung geführten Tiere. Der Leiter und der stellvertretende Leiter eines Versuchsvorhabens haften für die Richtigkeit der Aufzeichnungen nach § 9 TierSchG.

2. Funktion

Die wichtigste Aufgabe des TSB ist die Beratung und Selbstkontrolle der Einrichtung, die Versuche an Tieren durchführt oder Tiere zu diesem Zwecke züchtet bzw. tötet. Der TSB ist in seiner Einrichtung weder weisungsgebunden, noch ist er der verlängerte Arm der Behörde.

Als Mittler zwischen den tierexperimentell arbeitenden Wissenschaftlern und der Behörde nimmt er Aufgaben wahr, welche die Behörde mangels Kenntnis der Voraussetzungen und Einblick in den Ablauf des einzelnen Experiments nicht erfüllen kann. Er soll in kollegialer Weise dafür sorgen, dass Mitarbeiter der Einrichtung zu tierschutzgerechtem Handeln angehalten werden. Damit vermeidet er, dass aus Unkenntnis und mangelnder Sensibilität oder aus einer vermeintlichen Notsituation heraus gegen den Tierschutz und die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen verstoßen wird. Die wissenschaftlichen Einrichtungen haben diese Selbstkontrolle zu unterstützen und umzusetzen.

3. Kompetenz

Die Einrichtung hat darauf zu achten, dass nur qualifizierte Fachleute als TSB tätig werden. Das Gesetz verlangt als Mindestqualifikation für TSB grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Tiermedizin sowie die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erforderliche Zuverlässigkeit. Die Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen hierzu genehmigen, sofern die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Darüber hinaus sollte er eine mindestens 3-jährige tierexperimentelle Erfahrung und qualifizierte Fortbildung nachweisen. Es empfehlen sich insbesondere Fachtierärzte für Versuchstierkunde sowie Fachtierärzte für Tierschutz, Diplomates of

ECLAM sowie auch Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde. Sie verfügen über die notwendigen Kenntnisse, um tierexperimentell arbeitende Wissenschaftler kompetent beraten zu können. Um seine tierschutzrechtlichen Aufgaben angemessen durchführen zu können, muss er die Biologie der verwendeten Versuchstiere sowie die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung von Tierversuchen in den Forschungsgebieten der Einrichtung kennen. Die regelmäßige Fortbildung auf dem Gebiet der Versuchstierkunde und des Tierschutzes ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 5 Abs. 3 TierSchVersV) und sollte sich an der Weiterbildungsordnung für Fachtierärzte für Versuchstierkunde bzw. Tierschutz orientieren.

Die Bestellung ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und muss von dieser schriftlich bestätigt werden, nachdem sie die Kompetenz der Person geprüft hat. Der TSB ist nicht primär Aufsichtsperson, sondern dient im Sinne des TierSchG der Eigenkontrolle einer Einrichtung und ist aufgrund seines Wissens und Erfahrung vorwiegend beratend tätig. Er kann bei wissenschaftlichen Arbeiten die nötige - auch praktische - Hilfe geben oder ggf. jemanden vermitteln.

Qualifikation und Kontinuität in der Person des TSB werden eine reibungsarme Zusammenarbeit mit den Behörden und der Tierversuchskommission nach § 15 TierSchG fördern. Weder im Gesetz noch in der TierSchVersV ist die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen TSB und den Behörden sowie der Tierschutzkommission definiert. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Institutionen trägt jedoch zu einem erfolgreichen Tierschutz und guter Forschung bei.

4. Hauptaufgaben des TSB

Der TSB der Einrichtung ist verpflichtet, das Wohlergehen, die sachkundige und tiergerechte Zucht, Haltung, Verwendung und Tötung der Tiere zu gewährleisten sowie innerbetriebliche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Einhaltung dieser zu treffen. Ebenso sollen er hinsichtlich der medizinischen Behandlung beratend zur Seite stehen.

Eine interne Dienstanweisung ist rechtlich vorgeschrieben und hilft die Rechte und die Aufgaben des TSB für den Arbeitgeber und TSB Seiten verbindlich zu fixieren (§ 5 Abs. 6 TierSchVersV). Sie muss auch der Behörde vorgelegt werden. Je klarer sie verfasst ist, desto nützlicher ist sie für beide Parteien. Sie sollte auch Bestimmungen enthalten, nach welchen Regeln im Falle eines Konfliktes gehandelt werden soll. Eine solche Dienstanweisung sollte im Sinne beider Parteien einer unabhängigen Stelle zur Prüfung und Beratung vorgelegt werden. Eine Vorlage für eine geeignete Anweisung ist z.B. auf der Webseite der GV-SOLAS zu finden: <http://www.gv-solas.de/index.php?id=39> Die innerbetriebliche Anweisung für Tierschutzbeauftragte - Musteranweisung (2015).

Kontrolle der Tierhaltung

Der TSB hat laut § 10 Abs.1 Satz 1 TierSchG und § 5 TierSchVersV auch in besonderem Maße auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten sowie die Einrichtung und die mit der Haltung der Tiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere, beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung. Dazu sollte er regelmäßig (unter Berücksichtigung von Hygieneauflagen und -management) alle Haltungs- und

Zuchtbereiche einer Versuchstierhaltung begehen und die Wissenschaftler bei den experimentellen Arbeiten besuchen und seine Beratung anbieten.

Hierbei hat er besonders auf einen tierschutzkonformen Umgang mit den Tieren zu achten und, wenn nötig, Empfehlungen für die Verbesserung der Haltung und das richtige Handling zu geben (z.B. Erarbeitung von SOPs oder Score Sheets für die Haltung). Bei vorgegebenen Haltungsbedingungen (z.B. Barrierehaltung) ist auch auf die Einhaltung des Hygienemanagements und die vorgegebenen Kontrolluntersuchungen zu achten. Bei zahlreichen Tierhaltungen ist die Möglichkeit, mehrere Tierhaltungen in einer Woche zu besuchen, limitiert und weitere TSB sind möglicherweise hinzuzuziehen.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftler, TSB und Tierpflegepersonal ist für das wissenschaftliche Projekt wie auch für einen guten Tierschutz essentiell. Regelmäßige Berichterstattung der Versuchsleiter über die Ergebnisse ihrer Experimente fördert in der Regel das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten und stärkt das ethische Selbstverständnis der Tierpfleger und des technischen Personals bei der direkten oder indirekten Mitwirkung in Versuchen. Ein Vertrauensverhältnis oder das direkte Vorgesetztenverhältnis vom TSB zum tierpflegerischen Personal wird die Kontrolle der Tierhaltung maßgeblich vereinfachen. Das Personal kann dem TSB auf kurzem Wege über tierschutzrelevante Ereignisse berichten und ihn um Unterstützung bitten. Umgekehrt kann der TSB das tierpflegerische Personal einweisen und mit ihm kooperieren.

Beratung beim Antrag auf Genehmigung, bei der Anzeige von Tierversuchen und bei der Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 TierSchG

Der TSB sollte zunächst mit dem Antragsteller darüber diskutieren, ob für den Versuchsansatz Tierversuche und das Töten von Tieren unerlässlich sind und ob dies im Antrag, in der Anzeige oder in der Mitteilung bezüglich der geplanten Tiertötung begründet ist. Dabei hat er zusammen mit dem Antragsteller darauf zu achten, dass die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden, die Zahl der zu verwendenden Tiere und die artspezifische Fähigkeit der verwendeten Tiere, unter der Versuchseinwirkung zu leiden, auf das unerlässliche Maß zu beschränken sind. Bei der Planung muss er mit dem Antragsteller klären, dass der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde liegt und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Mit seiner Erfahrung kann der TSB der Genehmigungsbehörde und den Antragstellern/Anzeigenden zeitraubende Rückfragen ersparen.

In Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, in denen Doktoranden, Studierende und technisches Personal in größerer Zahl an Tierversuchen beteiligt sind, ist es angezeigt, zusammen mit dem TSB Kurse zum Erlernen der geläufigen Eingriffe einschließlich schonender Handhabung der Versuchstiere anzubieten bzw. darauf zu drängen, dass die betreffenden Mitarbeiter einen derartigen Kurs extern absolvieren. Dies gilt auch für Personen, welche Tötungen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 TierSchG vornehmen sollen. An vielen Hochschulen und Instituten wurden versuchstierkundliche Kurse etabliert, die Grundlagen in Theorie und Praxis und einen guten Start in ein tierschutzgerechtes tierexperimentelles Arbeiten vermitteln.

Bei Projekten, in welchen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken entsprechend § 4

Abs. 3 TierSchG ohne Vorbelastung getötet werden sollen, ist der TSB in einer besonderen Verantwortung und Pflicht. Laut TierSchG § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 und Satz 3 Nr.1 und der TierSchVersV § 5 Abs.1 Satz 1 ist der TSB auch verantwortlich für Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, um deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden oder um sie nach § 4 Abs. 3 TierSchG zu wissenschaftlichen Zwecken zu töten. Diese besondere Verantwortung ergibt sich aus Folgendem:

Da im §4 Abs. 3 TierSchG auf § 7a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG („Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten: 1. Der jeweilige Stand der Wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.“) verwiesen wird, lässt sich ableiten, dass der TSB auch bei Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken auf die Unerlässlichkeit der Tiertötung unter Bezugnahme des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft achten muss und im Sinne der 3 R (Replacement, Reduction, Refinement) zu einer Reduktion beitragen sollte, z.B. durch Wiederverwendung von Tieren aus anderen Versuchen. Zudem wird über den § 7 Abs. 1 Satz 1 u. 2 des TierSchG auch geregelt, dass die Grundsätze der Unerlässlichkeit bei der Wahl der Tierart (Nr. 1c), der Zahl der zu verwendenden Tiere (Nr.1b) und der Methode (Nr.1a) auch dann zu beachten sind, wenn Tiere (nur) zur Gewebe- oder Organentnahme für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Der TSB ist somit auch bei solchen Tiertötungs-Projekten in der Pflicht, auf die diesbezügliche Unerlässlichkeit zu achten. Da solche Tiertötungs-Projekte prospektiv gegenüber den für Tierschutz zuständigen Behörden weder angezeigt noch beantragt werden müssen, fällt i.d.R. dem TSB hier als einzigem die Rolle des für den Tierschutz zuständigen Garanten zu.

Stellungnahme zu Anträgen auf Genehmigung

Der TSB muss zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens Stellung nehmen (§ 5 Abs. 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV). Dies beinhaltet auch, ob die Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung gegeben sind (§ 10 TierSchG i. V. m. § 5 TierSchVersV). Er muss bestätigen, dass Unterbringung und Pflege der Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gemäß § 2 TierSchG sichergestellt sind und dass die gegebenen Haltungs- und Versuchsbedingungen tierschutzgerechten Erfordernissen entsprechen.

Der TSB bleibt in jedem Fall bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei (§ 5 Abs. 6 TierSchVersV). Das betrifft auch seine Stellungnahme zum Antrag (§ 5 Abs. 4 Satz 2 TierSchVersV). Diese ist von der Behörde und den §15-Kommissionsmitgliedern vertraulich zu behandeln. Hierbei soll der TSB prüfen, ob die geplanten Versuche unter den gegebenen Bedingungen der Tierhaltung mit Aussicht auf Erfolg durchführbar sind und ob die geeigneten Versuchstiere zur Verfügung stehen. Dies erfordert, neben speziellen versuchstierkundlichen Kenntnissen, Einblick in die jeweilige Tierhaltung, Kenntnisse des beabsichtigten Versuchsablaufs sowie Kenntnis der „Qualität“ von Versuchstieren aus den vorgesehenen Lieferquellen. Weiterhin hat er mit dem Projektleiter oder seinem Vertreter zu erörtern, ob ausreichend geeignetes Personal für den Versuch/die Tiertötung verfügbar ist. Wenn Anträge auf Erteilung von personengebundenen Ausnahmegenehmigungen nach § 16 Abs. 1 Satz 5 der TierSchVersV zu stellen sind, muss sich der TSB persönlich davon überzeugen, dass die betreffenden Personen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben sowie die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Nötigenfalls kann der TSB die betreffenden Personen an weitere interne oder externe Kurse verweisen.

Die Stellungnahme soll sich auf tierschutzrelevante Aspekte der Planung und Durchführung des Tierversuchs beziehen (s.o.), insbesondere auf die Belastung der Tiere unter den gegebenen örtlichen Bedingungen. Wenn nötig, soll er der Behörde Auflagen vorschlagen, die er zur Leidensbegrenzung und zur Versuchsdurchführung für erforderlich hält. Die in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG genannten Voraussetzungen (erforderliche Geräte und andere sachliche Mittel) kann nur der Versuchsleiter bzw. der Institutsleiter garantieren. Daher wird empfohlen, dass auch der Leiter der jeweiligen Einrichtung den Antrag durch seine Unterschrift befürwortet. Eine klare Regelung sollte vorab in einer innerbetrieblichen Anweisung aufgenommen werden. Siehe hierzu <http://www.gv-solas.de/index.php?id=39> Die innerbetriebliche Anweisung für Tierschutzbeauftragte - Musteranweisung (2015) und Punkt 7 (Personalunion) dieses Merkblattes.

Versuchsbegleitende Beratung

Der TSB muss sich bei neuen wissenschaftlichen Mitarbeitern überzeugen, dass sie für die Versuchsvorhaben, an denen sie mitwirken sollen, auch die nötige Fachkenntnisse und Befähigung haben. Bei Tiertötungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG kann es notwendig werden, dass für eine Person, welche mit der Tötung befasst werden soll, die Sachkunde (TierSchVersV Anlage 1 Abschnitt 2) festgestellt und bescheinigt werden muss.

Der TSB sollte regelmäßig bei der Durchführung von Experimenten und Eingriffen bzw. Tiertötungen anwesend sein. Hierbei kann er Hilfestellung geben und beratend zu Seite stehen. Deshalb benötigt er auch uneingeschränkten Zugang in die Laborbereiche in denen die Versuche durchgeführt werden. Ebenso kann er dort Experimentatoren bei ihrer Arbeit unterstützen und kommt so gleichzeitig seiner internen Beratungs- und Kontrollfunktion nach. Er lernt die spezifischen und angewandten Techniken kennen und kann die Fragen der Genehmigungsbehörde nach den Fachkenntnissen und Fertigkeiten der beteiligten Personen und der Belastung der Tiere einschätzen und beantworten. Der TSB muss sich regelmäßig über den Ablauf der experimentellen Projekte sowie die fachgerechte Ausführung bestimmter Techniken informieren. Er soll hierbei vorsorglich abklären, dass neue Eingriffe, die mit dem Fortschritt vieler Vorhaben innerhalb der Laufzeit der Genehmigung notwendig werden können, rechtzeitig in einem Änderungsantrag der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. Wenn möglich, soll er geeignete Techniken bzw. Eingriffe aus Tierschutzsicht für die Versuchsdurchführung vorschlagen (s. u.: „Förderung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“).

Vermittlung zwischen Einrichtung und Behörden

Da der TSB eine Vermittlerrolle zwischen Einrichtung und Behörde einnimmt, sollte er stets in alle Korrespondenzen einbezogen werden. Bei Inspektionen durch den Amtstierarzt wird dieser ihn in der Regel beteiligen. Der TSB ist der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde zur Auskunft verpflichtet. Hierbei kann auch von der für Tierschutz zuständigen Behörde überprüft werden, ob in der Einrichtung durchgeführte Tötungen von Tieren nach § 4 Abs. 3 TierSchG entsprechend dieser Bestimmung geplant und durchgeführt wurden, und dabei auch die innerbetrieblichen Kontroll- und Beratungsmechanismen (TSB, Tierschutzausschuss (TSA)) hinsichtlich des Funktionierens der prospektiven Überprüfung der Unerlässlichkeit beurteilt werden. Der TSB hat darauf zu achten, dass Auflagen, die von den Behörden auferlegt wurden, umgesetzt werden. Sofern von der Behörde Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wurden, sollte der TSB den Leiter der

Einrichtung darüber informieren. Hierfür gibt ihm unter anderem das TierSchG das unmittelbare Vortragsrecht (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 6 TierSchVersV). Wir empfehlen, klare Anweisungen für einen solchen Fall bereits bei der Bestellung des TSB zu fixieren, die zum Beispiel in der innerbetrieblichen Anweisung fixiert sein sollten.

Förderung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Laut TierSchVersV (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) ist der TSB verpflichtet, innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7a Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 TierSchG hinzuwirken. In diesen Punkten des TierSchG wird darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren (als durch Tierversuche) erreicht werden kann, ob Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugeführt werden, als es für den Zweck unerlässlich ist und ob Versuche an Tieren, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, stärker entwickelt ist, nicht durch Tiere, deren derartige Fähigkeit weniger stark entwickelt ist, ersetzbar sind. Hierzu sollte der TSB auch selbst eigene versuchstierkundliche Versuchsvorhaben mit entsprechender personeller und ggf. auch räumlicher und technischer Ausstattung vornehmen können und sich regelmäßig auf dem Forschungsgebiet der 3 R fortbilden.

Jährliche Versuchstiermeldung

Die Landesbehörden sind verpflichtet, statistische Daten über die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken in der EU zu erheben (Durchführungsbeschluss (2012/707/EU) der Kommission vom 14. November 2012 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der Informationen gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABI. L 320 vom 17.11.2012, S. 33 i. V. m. Verordnung vom 12.12.2013, BGBl. I S. 4145). In den meisten Einrichtungen organisiert der TSB die Erhebung und die Meldung, auch wenn er dazu laut Tierschutzrecht nicht verpflichtet ist. Da er aber innerbetrieblich ganz allgemein auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten hat (§ 5 Abs. 4 Satz 1 TierSchVersV) und damit ohnehin jeden dafür verantwortlichen Wissenschaftler vorsorglich erinnern sollte und letztendlich auch anmahnen muss, kann er dies am besten, wenn er die Meldungen zentral sammelt, auf Vollständigkeit prüft und dann fristgerecht gemeinsam in einer Meldung für die Einrichtung an die zuständige Behörde leitet (ggf. im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung, versehen mit Erläuterungen zu etwaigen Problemen oder Lücken, die dabei aufgefallen sind und (noch) nicht (fristgerecht) geklärt oder geschlossen werden konnten).

Sollte eine andere Person für die Meldung verantwortlich sein, ist auch dem TSB die Meldung in Kopie zu übermitteln.

Leitung des und Mitarbeit im Tierschutzausschuss (TSA)

Dem nach § 6 TierSchVersV vorgeschriebenen TSA gehören alle TSB einer Einrichtung an. Der Ausschuss muss von einem TSB geleitet werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TierSchVersV). Die Mitglieder des Ausschusses müssen den oder die TSB der Einrichtung unterstützen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TierSchVersV) und an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche

Folgemaßnahmen betreffen, mitwirken, und die Einhaltung der Arbeitsabläufe überprüfen (§ 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TierSchVersV). Des Weiteren müssen sie gemeinsam mit dem TSB die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere verfolgen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TierSchVersV). In Einrichtungen, welche im Hinblick auf die Unterbringung von Tieren außerhalb von Versuchstierhaltungen oder ggf. Freilassung von Tieren, welche nicht mehr in Versuchen zur Verwendung vorgesehen sind, über entsprechende Programme nach § 10 Abs. 2 der TierSchVersV verfügen, in Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung dieser Programme beratend tätig werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 TierSchVersV). Siehe auch Mustersatzung Tierschutzausschuss unter <http://www.gv-solas.de/index.php?id=39>.

5. Arbeitsrecht

Bestellung des Tierschutzbeauftragten

Die Bestellung zum TSB nach § 10 Abs. 1 TierSchG i. V. m. § 5 TierSchVersV Abs. 1 ist eine formale Amtsübertragung und setzt die für diese Aufgabe erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit voraus. Nach dem TierSchG und der TierSchVersV muss der Arbeitgeber das Amt mit einem oder mehreren TSB besetzen. Die Bestellung ist bei der Behörde anzuzeigen, die diese prüft und bestätigt, sofern die Anforderungen erfüllt sind. Die Bestellung zum Tierschutzbeauftragten setzt eine innerbetriebliche Anweisung voraus (<http://www.gv-solas.de/index.php?id=39> Die innerbetriebliche Anweisung für Tierschutzbeauftragte - Musteranweisung).

Weisungsfreiheit

Bei Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der TSB weisungsfrei (§ 5 Abs. 6 TierSchVersV). Die Gehorsamspflicht und Weisungsgebundenheit dem Arbeitgeber gegenüber aus dem jeweils gültigen Tarifvertrag (TVöD, TV-L und TV-H sowie dem Beamtenrecht) sind insoweit aufgehoben. Er darf aufgrund seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Es ist sicherzustellen, dass der TSB seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann. Werden mehrere TSB bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche schriftlich festzulegen. Der TSB hat die Pflicht seine Aufgaben zu erfüllen. Wird er dabei durch seinen Arbeitgeber behindert, hat er keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf uneingeschränkte Aufgabenerfüllung.

Im Konfliktfall kann der TSB sein Amt niederlegen. Bei einem hauptamtlich tätigen TSB muss dann der Arbeitgeber unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges nach § 615 BGB das Gehalt des TSB weiterzahlen.

Daher ist in der innerbetrieblichen Anweisung eine konkrete Vorgehensweise im Konfliktfall verbindlich festzulegen, in welcher Reihenfolge und an welchen entscheidenden Stellen der TSB Bedenken oder Missstände vortragen kann. Als letzte Konsequenz könnte geregelt werden, dass der TSB, auch um größeren Schaden von der Einrichtung abzuwenden, bei der Behörde vorsprechen darf.

Mindestens ist aber zu empfehlen, im Arbeitsvertrag oder aber in der innerbetrieblichen Anweisung zur Bestellung zum TSB, die Klausel aufzunehmen, dass der TSB mit Zustimmung des Personal- bzw. Betriebsrats zu bestellen und

abzuberufen ist. Das gleiche gilt, wenn seine Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen.

Es ist denkbar, dass die Weisungsfreiheit bei einem nebenamtlich tätigen TSB, der sich durch seine sonstige Tätigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber befindet, faktisch beeinflusst wird. Eine Absicherung ist aber auch hier mit dem oben genannten Verweis (vertragliche Einbindung des Personal- bzw. Betriebsrates) möglich.

Letztlich ist der TSB eine betriebsinterne ordnungspolitische Instanz und sollte auch hinsichtlich indirekter Einflussnahme durch Vorgesetzte immun sein. Daher ist dringend zu empfehlen, ihn innerhalb eines Betriebes dienstrechtlich möglichst weit oben (also der Geschäfts- oder Verwaltungsleitung oder der Leitung einer Hochschule) zu unterstellen und zwar nur solchen Vorgesetzten, die selbst nicht an der Planung oder Durchführung von Tierversuchen oder anderer wissenschaftlicher Nutzungen von Tieren beteiligt sind.

Unmittelbares Vortragsrecht

Da die Schadensvermeidung zu den Pflichten der Beschäftigten gehört, ist im TierSchG zur Anmeldung von Bedenken für die TSB ein unmittelbares Vortragsrecht bei den entscheidenden Stellen der Einrichtung aufgeführt. So werden TSB bei strittigen Fragen oder der Feststellung von Verstößen gegen das TierSchG nach erfolglosem Klärungsversuch als letzten Schritt ihre Bedenken an entscheidender Stelle – beim Arbeitgeber (AG) – vortragen. Dem AG wird auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, Schaden von der Einrichtung abzuwenden.

Obwohl in der Begründung des deutschen Bundestages zur ersten Änderung des TierSchG und in den Kommentaren von LORZ die Zusammenarbeit des TSB mit den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden als eine wesentliche Aufgabe verstanden wird, sieht weder das TierSchG noch die TierSchVersV den direkten Kontakt des TSB mit den Behörden vor. Deshalb sollten hierfür Regeln in einer Dienstanweisung festgelegt werden. Siehe auch vorherigen Punkt: "Weisungsfreiheit".

Auskunftspflicht

Nach § 16 Abs. 2 TierSchG sind natürliche (TSB) und juristische Personen (AG) den zuständigen Behörden gegenüber zur Auskunft verpflichtet, wenn diese von den Behörden verlangt werden. Dies umfasst sowohl Anfragen der für die Aufsicht zuständigen Behörde an den TSB wie auch die Stellungnahme des TSB zum Genehmigungsantrag (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV). Die Verpflichtung des TSB zu wahrheitsgemäßen Angaben kann zu Interessenskonflikten zwischen Loyalität gegenüber dem AG und dem TierSchB führen.

Das TierSchG und die TierSchVersV sowie die bisherigen Rechtsprechungen lassen offen, ob die Auskunftspflicht des TSB gegenüber der Behörde (§ 16 Abs. 2 TierSchG) Vorrang vor der Informationspflicht des TSB gegenüber dem AG (§ 8b Abs. 6 TierSchG, unmittelbares Vortragsrecht) hat.

Hinweise des TSB an die Aufsichtsbehörde bei Mängeln oder Verstößen gegen das TierSchG werden nicht durch das unmittelbare Vortragsrecht abgedeckt. Vielmehr ist der TSB bei Vorliegen von Verstößen gegen das TierSchG zur Einhaltung des Dienstweges über den AG verpflichtet. Notfalls muss er bei fehlender Unterstützung durch den AG sein Amt niederlegen. Wie bereits oben angeführt, ist der TSB aufgrund der Überlagerung seines Arbeitsverhältnisses durch die ihm eingeräumte

Rechtsstellung und deren nähere Ausgestaltung durch § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 TierSchVersV - auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht - berechtigt, Weisungen, die das Tierschutzrecht verletzen, nicht zu befolgen.

Die meisten TSB arbeiten im Einverständnis mit dem AG eng mit den Behörden zusammen. Jedoch sollten mögliche Konflikte durch Festlegung der Vorgehensweise in der Satzung bzw. innerbetrieblichen Anweisung vermieden werden.

Benachteiligungsverbot

Das Benachteiligungsverbot von TSB ist anders als bei anderen Betriebsbeauftragten (z.B. Datenschutzbeauftragte, Emissionsschutzbeauftragte, Abfallbeauftragte) abstrakt gehalten. Wenn Benachteiligungen für den TSB auftreten, sind sie in der Regel sehr subtil und häufig nicht zu beweisen. Am ehesten können nebenamtlich tätige TSB betroffen sein, die während der übrigen Arbeitszeit als weisungsgebundene Beschäftigte tätig sind. Eine besondere Problematik stellt auch die befristete Bestellung von TSB dar. Durch die Möglichkeit einer Nichtverlängerung der Bestellung kann versucht werden, Einfluss auf die Arbeit des TSB zu nehmen. Ein besonderer Kündigungsschutz, wie bei Personalrats-/Betriebsratsmitgliedern üblich, ist für den TSB im Tierschutzrecht nicht verankert. Wenn bei der Kündigung eines TSB kein Bezug des Kündigungsgrundes zu seiner Tätigkeit erkennbar ist, wird bei der arbeitsgerichtlichen Klärung durch die Angabe des TSB, er sei wiederholt bei seiner Aufgabenerfüllung behindert worden, die Beweislast von diesem auf den AG verlagert. Die gerichtliche Bestätigung, im Recht zu sein, wird ihm jedoch nicht zwangsläufig seinen Arbeitsplatz erhalten. Eine weitere Benachteiligung kann im Fehlen von Aufstiegs- bzw. Beförderungsregelungen für hauptamtlich tätige TSB gesehen werden.

Bei der Lösung der hier aufgeführten arbeits- bzw. dienstrechtlichen Probleme sollte der Personal- bzw. Betriebsrat beteiligt werden. Eine entsprechende regulierende Formulierung im Arbeitsvertrag bzw. in der innerbetrieblichen Anweisung wird empfohlen.

Die Absicherung der Position des TSB ist nach der bisherigen Gesetzeslage nur über umfassende Angaben zu Rechten und Pflichten bei der Bestellung des TSB möglich. Die Behörde hat die Möglichkeit den TSB zu stärken, indem sie ihn bei der Behandlung von Genehmigungsanträgen und der Kontrolle vor Ort stark einbezieht.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, entsprechende Anforderungen an das Amt des TSB im TierSchG und in der TierSchVersV festzuschreiben, so wie es in anderen Gesetzen mit „Betriebsbeauftragten“ vorgeschrieben ist (z. B. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit § 9 ASiG). Dies ist in der letzten Novellierung des TierSchG noch nicht geschehen.

6. Zeitaufwand und Ausstattung

Den größten Teil seiner Arbeitszeit muss der TSB auf die Kontrolle der Versuchstierhaltung und die versuchsbegleitende Beratung verwenden. Dies kann in größeren Einrichtungen mit sehr unterschiedlichen Versuchsansätzen Arbeitszeiten auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und an Wochenenden sowie Feiertagen bedingen. Dezentrale Tierhaltungen kosten den TSB sehr viel mehr Zeit, zumal häufig aus hygienischen Gründen nicht mehrere Tierhaltungen am gleichen Tag besucht werden können dürfen.

Leiter und stellvertretender Leiter eines Versuchsvorhabens sind nach § 9 Abs. 6 TierSchG i.V.m. § 30 TierSchVersV für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des TierSchG und behördlicher Auflagen verantwortlich und haften für Verstöße persönlich. Der TSB muss jedoch in solchen Fällen damit rechnen, einbezogen zu werden; er wird bei öffentlichen Diskussionen solcher Vorfälle mit Kritik konfrontiert werden, auch wenn er nachweislich schuldlos ist.

Zur Weisungsfreiheit des TSB gehört daher auch bedingt selbst entscheiden zu können, wie viele Versuchsvorhaben er betreuen kann. Dies muss in Abhängigkeit zum notwendigen Betreuungsaufwand für die einzelnen Versuchsvorhaben und den weiteren Aufgaben des TSB beurteilt werden. Diese Entscheidung ist nicht willkürlich zu treffen, sondern ist vorab in der internen Dienstanweisung zu regeln. Diese sollte aber auch festlegen, in welchen Abständen die Vorgaben überprüft und angepasst werden, und, dass bei entsprechender Belastung weitere TSB zu benennen sind.

Die Beratung bei der Antragstellung und die Stellungnahme erforderten vom TSB nach den ersten 5 Jahren Erfahrungen der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) in 1991 einen Aufwand von mindestens acht Stunden je Antrag (DFG 1991, Seite 49). Dies bedeutet, dass der Aufwand im Durchschnitt auch damals schon weit höher lag, da es beträchtliche Unterschiede im Umfang und Komplexität von Tierversuchen gibt. Der durchschnittliche Aufwand pro genehmigungspflichtigem Versuchsvorhaben bei der Antragstellung und Stellungnahme beträgt nun nach allgemeinen Erfahrungen und insbesondere nach der Novellierung des Tierschutzrechts etwa 12 Arbeitsstunden je Antrag.

Bei der Berechnung des gesamten Zeitaufwandes für den TSB konstatierte aber auch schon die DFG 1991 (was sich in den letzten Jahrzehnten bestätigt hat), dass der größte Teil seiner Arbeitszeit nicht für die Antragstellung und Stellungnahme, sondern für die Kontrollen der Versuchstierhaltungen und die versuchsbegleitende Beratung einzukalkulieren ist. Bei der Berechnung des Gesamtzeitaufwandes sind also für diesen größten Teil mindestens 50% seiner Jahresarbeitszeit (210 Arbeitstage = ca. 1680 Std.) zu berechnen. Nach Abzug der 50% bleiben ihm also noch etwa 840 Arbeitsstunden pro Jahr. Da der TSB verpflichtet ist, sich regelmäßig fortzubilden, und auch nur so seine Tätigkeit bedarfsgerecht ausüben kann, sind von den 840 Stunden nochmals etwa 40 Std. (entspricht der vorgeschriebenen Fortbildungszeit von Fachtierärzten einschließlich An- und Abreise) abzuziehen. Neben den bisher einbezogenen Aufgaben und deren Zeitanteile besteht für den TSB aber auch die Pflicht, innerbetrieblich auf die Einführung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch hinzuwirken. Erfahrungsgemäß müssen hierfür und für weitere Aufgaben, die z. B. durch die Einbindung in den TSA nach § 6 der TierSchVersV hinzugekommen sind, mindestens etwa 10% seiner Gesamtarbeitszeit einberechnet werden, sodass dem TSB nach Abzug dieser 168 Std. noch 632 Std. für die Beratung bei der Versuchsplanung, Antragstellung und Stellungnahme bleiben. Bei durchschnittlichen 12 Std. pro genehmigungspflichtigem Tierversuch sind dies etwa 53 Anträge auf Genehmigung. Da sich erfahrungsgemäß einige Tierversuchsanträge schon in der Planungsphase aufgrund der Beratung durch den TSB erübrigen oder danach von der Genehmigungsbehörde abgelehnt werden, ist davon auszugehen, dass ein TSB pro Jahr etwa 50 Tierversuchsanträge bis zur Genehmigung begleiten kann.

Der Arbeitsaufwand für Tierversuchsanzeigen liegt etwa bei 2/3 des eines genehmigungspflichtigen Projektes und der für Tötungsprojekte nach § 4 Abs. 3 TierSchG etwa bei der Hälfte. Bei Mischungen solcher Projekte, wie sie beispielsweise an universitären Forschungseinrichtungen vorkommen, können von

einem TSB pro Jahr z.B. etwa 35 genehmigungspflichtige und 9 anzeigepflichtige Tierversuchsvorhaben bis zur Genehmigung bzw. Zustimmung durch die Behörde und zusätzlich 18 Tiertötungsprojekte nach § 4 Abs. 3 TierSchG begleitet werden, zu denen er dann auch die versuchsbegleitende Beratung und die Überwachung der Versuchsdurchführung und der Tierhaltung(en) und ggf. das Hinwirken auf Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen leisten kann.

In Einrichtungen ohne Tierversuche (reine Versuchstierhaltungs- und -zuchtbetriebe) ist die Kalkulation ohne die wissenschaftlichen Nutzungsprojekte anhand der Tierzahlen oder der Zahl der Tierpfleger, die für die Betreuung der Tiere notwendig sind, zu machen. Erfahrungsgemäß müssen hier Tierhaltungen und Tierzuchten, die von etwa 25 Tierpflegern betreut werden müssen, mindestens von einem hauptamtlichen TSB betreut werden, wenn dort keine Tierversuchsprojekte und keine Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 4 Abs.3 TierSchG) durchgeführt werden.

Weiterer erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht ggf. durch umfangreiche Dokumentation, die Überprüfung von Genehmigungen und Fristen sowie der formalen Qualifikation von Mitarbeitern. Dieser Verwaltungsaufwand des TSB kann durch Verwaltungspersonal zur Wahrnehmung seiner o.g. eigentlichen Pflichten minimiert werden.

Größere Einrichtungen, z.B. Hochschulen mit medizinischen Fakultäten, müssen bei entsprechendem Umfang der Tierversuche (Vielfalt der wissenschaftlichen Fragestellungen, Zahl der Verfahren, Anteil der sinnesphysiologisch hochstehenden Tiere, Anteil erheblich belastender Versuche) und der damit verbundenen Größe dieser Tierhaltung mehrere TSB bestellen. Nach § 5 Abs. 6 Satz 4 TierSchVersV sind die Aufgabenbereiche schriftlich festzulegen. Die TSB können sich damit auf verschiedene Fach- bzw. Aufgabenbereiche spezialisieren. Sie müssen sich aber auch gegenseitig vertreten können, um eine kontinuierliche Forschungsarbeit zu ermöglichen.

Für den Verwaltungsaufwand muss dem TSB moderne Datenverarbeitung mit geschulten Sachbearbeitern (Dokumentare oder Hilfe des Rechenzentrums) zur Verfügung stehen.

Ist der Leiter der jeweiligen Versuchstierhaltung - wie in Punkt 1 beschrieben - ausreichend qualifiziert, ist es denkbar, diesen zusätzlich mit der Aufgabe des TSB zu betrauen. Damit entsteht durch die direkte Anweisungskompetenz an Personal und Experimentatoren eine wesentlich höhere Effizienz in seiner Tätigkeit.

Viele Hochschulen und wissenschaftliche Institute haben in den letzten Jahren die Stellung des TSB gut ausgestattet und positioniert. Sie stellen den heutigen Standard dar. Insgesamt muss darauf geachtet werden, dass vorhandene Positionen durch entsprechende Förderung langfristig ihre Kompetenz behalten und weitere Unterstützung erhalten. Dies gilt insbesondere bei Neubesetzung vakant gewordener Stellen.

7. Personalunion

§ 5 Abs. 2 TierSchVersV unterbindet, dass der TSB gleichzeitig Leiter der Tierhaltung im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 TierSchG ist, wobei die Behörde Ausnahmen zulassen kann.

Der Nachteil einer Personalunion, dass der TSB seine „eigene“ Tierhaltung kontrolliert und in Interessenskonflikte (z.B. zwischen tierschutzrelevanten Forderungen und wirtschaftlichen Zwängen) geraten könnte, ist aber eher hypothetisch. Die Abtrennung des Amtes des nach § 11 TierSchG und nach § 11 TierSchVersV Verantwortlichen für die Tierhaltung vom Amt des TSB, die nach der Novellierung des TierSchG 2013 weitgehend erforderlich wurde, zeigt sich in der Praxis oft als kontraproduktiv für den angewandten Tierschutz. Personen, denen nur diese Verantwortung übertragen wurde, ohne dass sie gleichzeitig die Funktionen und Rechte des TSB haben (Weisungsfreiheit, Benachteiligungsverbot, Unterstützungspflicht durch die Einrichtung und unmittelbares Vorspracherecht) können, da die §§ 11 des TierSchG und der TierSchVersV für diese Verantwortlichen keinerlei Rechte formulieren, derzeit bei einer kosten- oder/und personalreduzierenden Einflussnahme (Kostendeckelung) durch die Betriebsleitung und einer von ihnen mit der tiergerechten Versorgung gesehenen Unvereinbarkeit nur ihre Kündigung einreichen. Bei der Personalunion mit dem Amt des TSB, kann der nach § 11 TierSchG und nach § 11 TierSchVersV Verantwortliche in der Funktion des TSB die Einrichtungsleitung mit der von ihm ermessenen Diskrepanz zwischen materieller und personeller Ausstattung direkt konfrontieren und darauf hinweisen, dass er als TSB somit bei künftigen Tierversuchsanträgen nicht mehr die personelle und materielle bedarfsdeckende Ausstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde bestätigen könne. Ein Verantwortlicher nach §§ 11 TierSchG und der TierSchVersV wird aber ohne diese Werkzeuge, die das Tierschutzrecht nur dem TSB bietet, eher geneigt sein, die Diskrepanz zwischen Bedarf und Ausstattung gegenüber dem TSB und gegenüber der Aufsichtsbehörde zu kaschieren und müsste sogar entsprechende Anweisungen der Betriebsleitung umsetzen, sodass beispielsweise die Tiere aufgrund von Zeitmangel nicht mehr an jedem Tag so gründlich auf ihr Wohlbefinden durch die Tierpfleger inspiziert werden, wie es eigentlich notwendig ist. Dem TSB bleibt nun die Aufgabe offensichtliche Pflegemängel, sobald sie tatsächlich aufgetreten sind (Bissverletzungen, Gesundheitsmängel, leere Wasserflaschen oder Futtertröge, nasse oder zu sehr verschmutzte Käfigeinstreu etc.) zu dokumentieren und zu kritisieren und erst dann bei entsprechender Häufung retrospektiv als Schlussfolgerung gegenüber dem § 11-Verantwortlichen und schließlich auch der Leitung der Einrichtung vorzutragen und ggf. dann in seiner Stellungnahme in Folgeprojekten zu vermerken. Der TSB kann also nicht schon im Vorfeld eine Diskrepanz zwischen Bedarf und von der Betriebsleitung zur Verfügung gestellten Mitteln bei der Tierpflege aufdecken und ggf. verhindern, sondern muss solche, wenn sie bereits das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen, bemängeln und um Abstellung bitten bzw. darauf drängen, sie abzustellen. Da der TSB aber auch bei seiner Tätigkeit unmöglich flächendeckend in allen Tierhaltungsräumen und Räumlichkeiten, in welchen mit Tieren experimentell gearbeitet wird, ganzjährig zugegen sein kann, wird er auch bei seinen stichprobenhaften Besuchen nicht alle tatsächlich aufgetretenen und dann ggf. kurz vor seinem Besuch abgestellten Mängel erkennen und die tatsächliche Ursache (mangelhafte materielle und/oder personelle Ausstattung) erfassen können.

Die DFG hatte aus diesen Gründen (Synergieeffekte auch für den angewandten Tierschutz) seinerzeit diese Personalunion zwischen Tierhaus-/Tierlabor-Leiter und TSB als besonders günstig hervorgehoben.

Auch in einem Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die Stadt Hamburg und an die für das Veterinärwesen zuständigen oberen Landesbehörden vom 11.11.1991 (Baumgartner) wurde den Bedenken gegenüber der Personalunion bei diesen beiden Funktionsbereichen widersprochen und insbesondere kein Raum für eine Analogie gesehen zu dem heute (§ 5 Abs. 2 Satz 3 TierSchVersV) wie damals (§ 8b Abs. 4 TierSchG) beschriebenen und durch

Verbot geregelten Interessenskonflikt bei eigenen Tierversuchsvorhaben des TSB.

Die Qualifikation eines TSB ist eindeutig festgelegt (s.o.), während dies für den Leiter einer Tierhaltung nach §§ 11 TierSchG und TierSchVersV nicht eindeutig der Fall ist. Der TSB kann in tierhaltungs- und tierexperimentellen Fragen nur beratend tätig werden, während der Leiter der Tierhaltung i.d.R. direkt auf die Ressourcen des Tierhauses (Budget, Personal) zugreifen kann.

Eine Kombination der Funktionen des TSB und der des Tierhausleiters/§§11-Verantwortlichen hat weitreichende Vorteile für den Tierschutz, denn Reibungsverlust bzw. Konflikte zwischen beiden Funktionen werden vermieden, sowohl auf leitender wie auch auf technischer Ebene. Bauliche und technische Verbesserungen im Tierhaltungsbereich können durch eine Personalunion leichter initiiert werden. Das Personal des Tierhauses kann viel leichter für Tierschutz sensibilisiert und geschult werden.

Das tierpflegerische Personal ist für den Experimentator eine wichtige Unterstützung, da es von ihm Information über den Zustand der Tiere erhält und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Haltung einleitet oder auch den Tierarzt informiert, um die medizinische Versorgung zu beauftragen. Gleichzeitig ist das Personal die wichtigste Informationsquelle für den TSB zur Sorge der Tiere im Experiment. In der Personalunion untersteht das Personal automatisch beiden Funktionen. Die verantwortliche Person nach §11 TierSchG kann als TSB beratend tätig werden und als Tierhausleiter ggf. Sanktionen einleiten, die dem Tierschutz dienen. Nicht unterschätzt werden sollte auch, dass die tierexperimentell tätigen Arbeitsgruppen einen Ansprechpartner für Beratungen, Schulungen aber auch für Kontrollen haben.

Die Personalunion von TSB und Leiter der Tierhaltung optimiert den Wirkungsgrad beider Funktionen. Alternativ könnte der Tierhausleiter dem TSB untergeordnet werden. Auch diese Konstellation kann bei geteiltem Amt oben genannte Konflikte vermeiden.

Eine Personalunion von TSB und bestandsbetreuenden Tierarzt ist nach dem Tierschutzrecht problemlos, gewissermaßen sogar gewollt, da die TierSchVersV (§ 5 Abs. 4 Nr. 2) vom TSB verlangt, dass er auch hinsichtlich der „medizinischer Behandlungen der Tiere“ die mit der Haltung dieser befassten Personen beraten soll. Der diesbezügliche Vorteil einer Personalunion gegenüber einer Trennung dieser Ämter ist für den Tierschutz in der Praxis von besonderer Bedeutung: Der verantwortliche Tierarzt ist in seiner Funktion als TSB schon von Beginn an über die experimentelle Nutzung und über daraus möglicherweise resultierende gesundheitliche Beeinträchtigungen der Tiere informiert und kann ggf. somit eine veterinärmedizinische Diagnose problemloser und schneller stellen und die Therapie ggf. zügiger einleiten. Umgekehrt kann der TSB als Tierarzt seine veterinärmedizinische Diagnose bei der versuchsbegleitenden Beratung der Experimentatoren sofort mitberücksichtigen und damit einen ggf. notwendigen Abbruch des Versuches wegen drohender Überschreitung der zumutbaren Belastung des Tieres oder wegen zu erwartender Unbrauchbarkeit von Versuchsergebnissen herbeiführen.

Bei der möglichen Konstruktion, dass TSB, auch ohne selbst Tierarzt zu sein, bestellt werden, sollte dieser aber mindestens einen erfahrenen Tierarzt als betreuenden Tierarzt und Berater zur Verfügung haben, um auch schon bei der Versuchsplanung bei Narkosen, operativen Eingriffen oder z. B. auch bei Infektionsversuchen diese tiermedizinischen Seiten des Tierversuches zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

Der TSB ist Mittler zwischen Wissenschaftler und Behörde. In dieser Funktion berät er den Wissenschaftler und unterstützt ihn in seinem Versuchsvorhaben. Als Mindestqualifikation des TSB wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Tiermedizin vorausgesetzt. Außerdem muss der TSB - den jeweiligen Aufgaben angemessen - die Biologie der benötigten Versuchstiere sowie die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung von Tierversuchen in den Forschungsgebieten der Einrichtung kennen (TierSchVersV § 5 Abs. 3).

Der TSB ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu achten. Er hat die Aufgabe, den Versuch beratend zu begleiten und - sofern nötig - Hilfestellung zu leisten (TierSchVersV § 5 Abs. 4).

Funktionell wichtige Mitarbeiter des TSB sind die Tierpfleger, die unmittelbar mit den Tieren zu tun haben und am schnellsten Missstände erkennen, weshalb ein enger Kontakt und ein gutes Vertrauensverhältnis für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist (§ 5 Abs 4 TierSchVersV).

Er soll bei der Planung und beim Antrag auf Genehmigung oder bei der Anzeige von Tierversuchen bzw. von Projekten nach § 4 Abs. 3 TierSchG die Projektleiter und Antragsteller/Anzeigenden beraten und muss eine Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens abgeben (TierSchVersV § 5 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1)

Der TSB vermittelt und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem AG und der Behörde.

Er fördert innerbetrieblich Maßnahmen, die Tierversuche ersetzen, Tierzahlen reduzieren und/oder die Belastung von Tieren abmildern können (3 R).

Im Zusammenhang mit der Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV) ist er an der Erfassung und der Weiterleitung der statistischen Daten über Tierversuche beteiligt.

Er ist Mitglied des innerbetrieblichen TSA und an dessen Aufgaben zur Mitarbeit verpflichtet und ggf. auch Leiter des Ausschusses.

Der TSB ist arbeitsrechtlich von gesetzlicher Seite in Hinblick auf seine Tierschutz-Garanten-Funktion unzureichend abgesichert, sodass seine berufliche Absicherung durch zusätzliche vertragliche Absprache, innerbetriebliche Konditionen oder durch das Beschäftigungsverhältnis gewährleistet werden sollte. Auch die Hinzuziehung des Personalrates oder des Betriebsrates sollte bei der Bestellung des TSB vertraglich fixiert werden.

Die Personalunion von Tierhausleiter und TSB wird im Allgemeinen den Tierschutz als auch die Tierhaltung optimieren. Alternativ kann der Tierhausleiter auch dem TSB unterstellt werden. Die Personalunion von TSB und betreuendem Tierarzt stellt rechtlich kein Problem dar und hat ebenfalls große Vorteile gegenüber einer entsprechenden Ämterteilung.

Abkürzungen:

AG Arbeitgeber

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

TSA Tierschutzausschuss

TSB Tierschutzbeauftragter

TierSchG Tierschutzgesetz

TierSchVersV Tierschutz-Versuchstierverordnung

TV-H Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
TV-L Tarifvertrag öffentlicher Dienst - Länderbereich
TVöD Tarifvertrag öffentlicher Dienst
VersTierMeldV Versuchstiermeldeverordnung

Literatur

Tierschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Art 3 Gesetz vom 28. Juli 2014 (BGBl.1308).

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftlich verwendeten Tiere (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV)

Deutsche Forschungsgemeinschaft: Grundinformationen über zentrale Tierversuchsanlagen (Tierlaboratorien) an medizinischen Forschungs- und Ausbildungsstätten. Senatskommission für Versuchstierforschung. Mitteilung II, (Boppard 1976)

Deutsche Forschungsgemeinschaft: Novellierung des Tierschutzgesetzes 1986, Informationen für den Forscher, Kapitel 7, Seite 45 bis 49, Der Tierschutzbeauftragte. Senatskommission für Versuchstierforschung. Mitteilung IV, Weinheim 1991. ISBN 3-527-27387-5

Die Arbeitsrechtliche Situation der Tierschutzbeauftragten – Rechte und Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber, die sich aus der Tätigkeit als Tierschutzbeauftragter ergeben Tagungsbericht Arbeitskreis der Tierschutzbeauftragten in der GV-SOLAS, Göttingen 1991

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 25,-.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de